

Satzung
über eine Veränderungssperre
für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 27 „Riedermühle“ in Ilimmünster betroffenen Geltungsbereiches

in der Fassung vom 10.12.2020

Die Gemeinde Ilimmünster erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre für den Bereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet „Riedermühle“ in Ilimmünster betroffenen Geltungsbereiches.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Ilimmünster hat in seiner Sitzung vom 06.08.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet „Riedermühle“ in Ilimmünster gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet „Riedermühle“ in Ilimmünster gemäß Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Ilimmünster vom 06.08.2019.
- (2) Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Ilimmünster. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden durch folgende Grundstücke bzw. Straßen begrenzt:

Nördliche Grenze:

Grundstücke Fl.Nrn. 453 (Eichenweg 9), 453/5 (Eichenweg 7), 451 und 452 (Riedermühler Straße 34) jeweils Gemarkung Ilimmünster

Östliche Grenze:

Grundstücke Fl.Nrn. 451/1 (Riedermühler Straße 32a), 451/2, 451, 442 (Ortsstraße „Riedermühler Straße“) jeweils Gemarkung Ilimmünster

Südliche Grenze:

Grundstück Fl.Nr. 1594 Gemarkung Ilimmünster

Westliche Grenze:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 449, 450 und 446 jeweils Gemarkung Ilimmünster

- (3) Aufgrund der Beschreibung in Abs. 2 sind folgende Grundstücke von der Veränderungssperre betroffen:

Fl.Nrn. 443, 443/1, 444, 445 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 446/T, 449/T, 450/T jeweils Gemarkung Ilimmünster

- (4) Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet „Riedermühle“ in Ilimmünster gilt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde Ilimmünster nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Ilimmünster, den 10.12.2020
Gemeinde Ilimmünster

Georg Ott
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:	
angeheftet am	10.12.2020
abgenommen am	10.01.2021

Anlage 1: Lageplan



Gedruckt von baulim auf WS-BAUJLM an Microsoft Print to PDF am 28.06.2019 um 09:45.
Gemarkung(en): Ilimmünster (8236)
Projekt: NONAME; Layout: STANDARD DIN A4 HOCHFORMAT

w²GIS

M = 1 : 1000

0 50 m